

# Optimierte Performance für Sachverständige

**Launig ging es zu bei der ersten Fortbildungsveranstaltung der AG Sachverständige im DBSV in Hamburg. An einem heißen Sommertag lautete das Motto wider Erwarten: Grillfest vermeiden.**

Was sich hinter dieser Devise verbarg erläuterte Rechtsanwalt Jochen-P. Kunze ([www.yacht-recht.de](http://www.yacht-recht.de)) in vielen Einzelbeispielen, die den Sachverständigen in die Gefahr bringen, von Anwälten „gegrillt zu werden“. Schnell wurde klar, worum es

diese Aussagen von Juristen eingeordnet und bearbeitet werden. So sind Aussagen von Sachverständigen in Rechtssachen immer nur dann bedeutsam, wenn es um das Entstehen eines Anspruchs geht und die Parteien über Anspruchsvoraussetzungen streiten. Oder aber, eine Partei erhebt Einreden oder Einwendungen und hierauf kommt es letztlich an. Immer geht es um Klärung beweisrelevanter Tatsachen. Dem Sachverständigen sollte dabei bewusst sein, für welches Merkmal der juristischen Substantion seine Bewertung wichtig ist und wie die Darlegungs- und Beweislasten verteilt sind. Denn nur so kommt es zu Beweisergebnissen, die nicht hinterfragt werden müssen.

## Bezug zum rechtlichen Tatbestand herstellen

Dies machte Kunze deutlich anhand konkreter Sachverhalte unter Darstellung der jeweiligen gesetzlichen Tatbestände, unter die diese Sachverhalte zu subsumieren sind.

Tatbestand ist ein konkreter Lebenssachverhalt und die „Bestandsaufnahme“ einer Tat im weitesten Sinne beziehungsweise der Bestandteile einer zumeist abstrakt formulierten Rechtsnorm. Letzteres verdeutlichte Kunze an dem Beispiel der Tatbestandsmerkmale des § 434 BGB (Sachmangel) aus dem die für die Bewertung des Sachverständigen entscheidungserheblichen Zusammenhänge hervorgehen, was als mangelhaft anzusehen ist und was nicht.

## § 434 Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst  
2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, dass der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie

im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtet war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

Den Zuhörern verdeutlichte er, dass „Mangel“ kein abstrakter Begriff, sondern ein gesetzlich differenziert unterlegtes Tatbestandsmerkmal ist. Daraus folgen unmittelbar Prüfungsmaßstäbe, die im Kopf des Sachverständigen abgewogen und in seinem Gutachten bestenfalls strukturiert dargestellt werden sollten. Daran fehlt es schon in vielen Gutachten.

## Beweisbeschlüsse auswerten und hinterfragen

Zur Orientierung kann der Sachverständige im Idealfall auf Beweisbeschlüsse zurückgreifen. Rechtsanwalt Kunze verdeutlichte aber, wie häufig auch Beweisbeschlüsse in diesen Punkten unsauber und unklar formuliert sind und Rücksprachebedarf mit dem zuständigen Richter produzieren. Er ermunterte die Sachverständigen, in den Dialog mit dem Richter zu treten, um hier frühzeitig Klarheit für die eigene Arbeit und ein verbessertes Ergebnis zu erreichen.

## Beweiserhebung am Tatbestand orientieren

Im Rahmen mehrerer Beispielfälle und der unterschiedlichen rechtlichen Tatbestandsmerkmale stellte Kunze die Fragen vor, die sich jeder Sachverständige vor der Bearbeitung stellen muss. Dies orientiert sich einfach an dem gesetzlichen Tatbestand.

## Solleigenschaft – Beschaffenheitsvereinbarung

Zum einen ist eine Sache zunächst frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Daraus folgt für den Sachverständigen die Fragestellung, was der Beweisbeschluss etwa zur Solleigenschaft sagt oder ob sich aus der Akte individuelle vertraglich bestimmte Solleigenschaften ergeben. Unter Umständen ist auch noch ergänzend zu klären, welche vertraglichen Solleigenschaften für die Bearbeitung

zugrunde zu legen sind. Ein Telefonat mit dem Richter schafft hier häufig schnell Klarheit.

## Solleigenschaft - übliche Beschaffenheit

Ferner gilt eine Sache nach § 434 Ziff. 2 BGB als mangelhaft, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung nicht eignet oder eine Beschaffenheit nicht aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Legt man diese Betrachtungsweise zugrunde, ergeben sich neben den aus dem Beweisbeschluss folgenden Solleigenschaften gegebenenfalls Prüfungsanforderungen nach Maßstab anwendbarer technischer Normen oder dem anerkannten Stand der Technik. Greift der Sachverständige hierauf zurück, so sollten die Normen oder der Stand der Technik hergeleitet und inhaltlich dargestellt werden. Valide Erkenntnisse zu der Üblichkeit einer Beschaffenheit müssen nachvollziehbar dargestellt und nicht einfach behauptet werden. In diesem Zusammenhang verdeutlicht Kunze, wie schnell es passieren kann, bei unsauberer Darstellung der Erkenntnisgrundlage für pauschale und undifferenzierte Erklärungen in einem Gutachten „gegrillt“ zu werden.

## Umgang mit unmöglicher Beweisführung

Auch ein weiteres aus der anwaltlichen Perspektive häufig zu beobachtendes Dilemma für Sachverständige kam zur Sprache: Das Streben des Sachverständigen, immer verwertbare Beweisergebnisse zu liefern. Das es hierauf gar nicht ankommt und, dass ein Sachverständiger sich mehr auf die strukturierte und vollständige Prüfung aller beweisrelevanten Merkmale konzentrieren sollte, als auf das Erreichen „irgendeines“ Ergebnisses, führte bei vielen Teilnehmern zu Überraschung. Ergeben sich für den Sachverständigen zur Beurteilung eines Mangelfalles keine vertraglichen Solleigenschaften, liegt keine bestimmte Verwendungseignung als brauchbare Anschlussatsache vor, gibt es auch keine technischen Normen und fällt es auch schwer, eine valide statistische Basis für das Bestehen einer üblichen Beschaffenheit zu dokumentieren, wird ein Beweis nicht möglich sein.

Der Sachverständige ist aber auch nicht verpflichtet, immer ein belastbares Ergebnis zur Beweisaufnahme zu liefern. Häufig ist dies auch einfach nicht möglich. Das Gutachten wird dadurch nicht mangelhaft. Es führt nur zu juristischen Konsequenzen, die aber nicht mehr im Hoheitsbereich



Fotos: Bartels, Zücher



**Baufaufsicht (oben) und die Begutachtung von Yachten und Yacht-Schäden ist die ausgewiesene Arbeit der Sachverständigen. Dabei muß auf die rechtlichen Anforderungen geachtet werden.**

dem Anwalt ging. In erster Linie, nicht diskussionsfähige und erörterungsbedürftige Arbeit abzuliefern, die Qualität der eigenen Arbeit auch für beteiligte Juristen erkennbar zu steigern, das Image zu verbessern und sich selbst eine entspanntere Arbeit zu schaffen.

So erläuterte er, wie schnell kurzerhand erstattete Parteigutachten später in anwaltlicher Korrespondenz oder auch sogar in einem Prozess wieder verwertet werden und wie schnell man sich als Sachverständiger dann über nicht vollständig fundierte Aussagen ärgert, die den Eindruck einer abgeschlossenen Bewertung hinterlassen und nicht offensichtlich machen, dass für eine abschließende Bewertung gegebenenfalls noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

## Achten auf die rechtlichen Anforderungen

Insbesondere machte Kunze deutlich, welche Anforderungen sowohl Anwälte wie auch Richter an die Erklärungen und Bewertungen von Sachverständigen haben und in welchem Zusammenhang

des Sachverständigen verortet sind. Der Richter wird bei einem nicht ergiebigen Beweisverfahren eine Beweislastentscheidung, ein sogenanntes „non licet“ treffen müssen. Jedes Gutachten, egal ob ergiebig oder nicht, wird also immer zu einer juristisch adäquaten Lösung führen. Wie diese Lösung aussieht, das ist nicht Aufgabe des Sachverständigen. In diesem Bereich der Darlegungs- und Beweislasten spielen sich die Juristen aus. Sie sind die taktische Spielwiese für Anwälte und von maßgebender Bedeutung für das Gericht bei dem Fällen einer Entscheidung. Ungefragte Äußerungen und Feststellungen des Sachverständigen außerhalb der engen Vorgaben des jeweiligen Beweisbeschlusses sind daher brisant. Ein Sachverständiger gerade im gerichtlichen Verfahren ist gut beraten, sich hiervon fern zu halten und ungefragte zusätzliche Bemerkungen zu vermeiden.

## Umgang mit schlampigen Beweisfragen

Rechtsanwalt Kunze zeigte aber auch auf, welche Probleme es außerhalb des Verantwortungsbereiches von Sachverständigen gibt. So können Be-

weisthemen unklar festgelegt werden und Beweisfragen schwer verständlich sein. Auch der Vortrag eines Anwalts und die dadurch vom Gericht abgeleitete Beweisfrage kann und geht durchaus häufig am Thema vorbei. Das alles soll nicht das Problem eines Sachverständigen sein, sondern ist von den Juristen zu klären.

Im Zivilverfahren gilt der sogenannte Beibringungsgrundsatz. Sind also der Vortrag und die Beweisangebote eines Anwalts unzureichend, so ist das Problem der von ihm vertretenen Partei. Klärende Fragen sollten grundsätzlich nicht mit den Anwälten erörtert werden, allenfalls mit dem Gericht selbst. Hier empfiehlt sich häufig zunächst der persönliche Kontakt durch ein Telefonat mit dem Richter. Richter sind in der Regel dankbar, wenn ihnen auf diesem Wege sehr effektiv bestimmte Problemstellungen aufgezeigt werden, die bei Abfassung eines Beweisbeschlusses von dem Richter – häufig mangels entsprechendem Sachverstand – nicht richtig gesehen worden sind.

**Fortsetzung in der bootwirtschaft 1/2020**